

Individuelle Prämienverbilligung (IPV) der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Merkblatt für das Jahr 2024

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick:

- Die IPV ist für Personen, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.
- Die IPV muss jedes Jahr neu beantragt werden.
- Um die IPV für das ganze Jahr zu erhalten, ist das vollständige Antragsformular **bis spätestens am 31. Januar 2024** (Poststempel auf dem Couvert) bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Fachstelle IPV, Hauptstrasse 11, 8750 Glarus einzureichen.
- Sie persönlich erhalten kein IPV-Geld, dieses wird der Krankenversicherung vergütet.

1. Wer hat Anspruch auf IPV?

Die IPV ist für Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und die am 1. Januar 2024 im Kanton Glarus gemeldet sind und eine vom Bund anerkannte obligatorische Krankenversicherung haben.

Familien, Ehepaare/eingetragene Partnerschaften und Konkubinatspaare erhalten alle zusammen einen Gesamtbetrag der IPV. In Ziffer 9 auf der nächsten Seite steht geschrieben, wo man nähere Details dazu findet.

2. Wie erfolgt die Anmeldung zur IPV?

Bis Ende November 2023 erhalten alle Haushalte das Antragsformular für die IPV. Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt werden und bis **spätestens am 31. Januar 2024** mit allen Beilagen (siehe unten) bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Fachstelle IPV, Hauptstrasse 11 in 8750 Glarus eingereicht werden.

Bei verspätet eingegangenen Anträgen gibt es die IPV nur noch für die Monate nach dem Eingangsmonat des Antrags. Ausschlaggebend ist dabei der Poststempel auf dem Antragscouvert.

3. Was muss dem Antragsformular beigelegt werden?

Dem Antragsformular müssen die Krankenkassenpolice aller Familien- oder Haushaltsmitglieder für das Jahr 2024 und die Ausbildungsbestätigungen Ihrer volljährigen Kinder in Ausbildung (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) für das Jahr 2022 beigelegt werden. Nur korrekt und **vollständig** ausgefüllte Anträge gelten als termingerecht eingereichte Anträge.

4. Wie hoch ist die IPV?

Der IPV-Betrag, den Sie zugute haben, ist abhängig von Ihrem Einkommen und Alter. Zur Berechnung der IPV wird das sogenannte anrechenbare Einkommen gemäss Ihrer definitiven Steuerveranlagung 2022 genommen. Es gilt der Grundsatz: Je höher das anrechenbare Einkommen, desto höher der IPV-Selbstbehalt und desto weniger IPV erhalten Sie. Das heisst, von der Summe der Krankenkassen-Richtprämien, die die Mitglieder Ihres Haushalts bezahlen müssen, wird der IPV-Selbstbehalt abgezogen. Diese Differenz erhalten Sie als IPV (detaillierte Angaben zur Berechnung siehe Rückseite, Fussnote 1). Pro Person wird jedoch höchstens die effektiv zu bezahlende Krankenversicherungsprämie vergütet. Während des Militärdienstes sind Sie über das Militär versichert, weshalb Sie für die Zeit des Militärdienstes keine IPV zugute haben.

Die Richtprämien werden im Amtsblatt des Kantons Glarus (die Zeitung Fridolin) und auf der Webseite der Steuerverwaltung (www.gl.ch) / Menu «Verwaltung» / Menu «Finanzen und Gesundheit» / Menu «Online-Schalter» / Menu «Steuerverwaltung» / Menu «Individuelle Prämienverbilligung IPV») publiziert.

Bitte auch Rückseite beachten!

5. Wie wird die IPV ausbezahlt?

Bei einem Anspruch auf IPV erfolgt die Auszahlung an Ihre Krankenversicherung. Eine direkte Auszahlung an Sie ist nicht möglich.

6. Was muss bei jungen Erwachsenen in Ausbildung beachtet werden?

Ihre Kinder in Ausbildung (junge Erwachsene von 18 bis 25 Jahren) haben zusammen mit Ihnen einen Gesamtanspruch auf IPV, sofern Ihnen in der Steuerperiode 2022 ein Kinderabzug in der Steuererklärung gewährt wurde. Der Kinderabzug wird aber nur gewährt, sofern das Nettoerwerbseinkommen (Nettolohn abzüglich Berufsauslagen) Ihres Kindes, das sich in Ausbildung befindet, 14'000 Franken nicht übersteigt.

Beträgt das Nettoerwerbseinkommen Ihres Kindes in Ausbildung mehr als 14'000 Franken, muss von diesem Kind ein eigenes Gesuch eingereicht werden. Die IPV wird dann für Ihr Kind in Ausbildung separat berechnet und die IPV an dessen Versicherung bezahlt.

7. Was muss beim Bezug von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe getan werden?

Falls Sie Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe beziehen, müssen Sie **kein** Antragsformular einreichen. Dies organisieren die zuständigen Amtsstellen mit der Fachstelle IPV.

Falls Sie künftig einmal keine Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe mehr erhalten, haben Sie vielleicht trotzdem Anspruch auf die IPV. Um die IPV zu erhalten, müssen Sie fristgerecht einen IPV-Antrag einreichen.

8. Welche Änderungen gibt es per 2024?

Per 2024 gibt es keine Änderungen. Zur Erinnerung: Kinder erhalten seit 2021 eine garantierte IPV in der Höhe von mindestens 80 Prozent der Richtprämie, falls Ihr anrechenbares Haushaltseinkommen¹ unter 85'000 Franken liegt. Bei den jungen Erwachsenen in Ausbildung gibt es keine Änderung.

9. Wo erhält man detaillierte Informationen zu den rechtlichen Grundlagen?

- ✓ Die rechtlichen Grundlagen sind im [Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung \(EG KVG\)](#) definiert.
- ✓ Informationen über die Höhe der Selbstbehalte, die Berechnung des anrechenbaren Einkommens sowie die Höhe der Grenzbeträge für Haushalte mit Kindern sind in der [Verordnung über die Prämienverbilligung \(Prämienverbilligungsverordnung; PVV\)](#) geregelt.
- ✓ Informationen zum Vollzug der IPV sind in der [Verordnung über den Vollzug der Prämienverbilligung \(Prämienverbilligungsvollzugsverordnung; VV PV\)](#) geregelt.

Sie finden diese Dokumente mittels Eingabe der Abkürzungen (EG KVG, PVV, und VV PV) im Suchfeld auf der Webseite <https://gesetze.gl.ch>.

10. An wen kann man sich bei allfälligen Fragen wenden?

Für weitere Auskünfte steht die Fachstelle IPV der Kantonalen Steuerverwaltung Glarus unter den Telefon-Nummern 055 646 61 55 und 055 646 61 65 oder per E-Mail ipv@gl.ch zur Verfügung.

Weitere Formulare finden Sie auch auf der Webseite www.gl.ch / Menu «Verwaltung» / Menu «Finanzen und Gesundheit» / Menu «Online-Schalter» / Menu «Steuerverwaltung» / Menu «Individuelle Prämienverbilligung IPV»

¹ Anrechenbares Einkommen = Total der Einkünfte + zehn Prozent des steuerbaren Vermögens + Unterhaltskosten für Liegenschaften + mit der AHV direkt abgerechnete Nebenerwerbe - Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen - 5000 Franken für jedes minderjährige Kind - Alimente für die geschiedenen oder getrennt lebenden Ehepartner und für minderjährige Kinder.